



## Bekanntmachung

- 1. Über die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat in Quickborn und**
- 2. Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates in Quickborn**

### Zu 1.

Vom 05.12.2022 bis zum 07.12.2022 findet die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat Quickborn statt.

Die Wahlberechtigten können am 5. und 6.12.2022 in der Zeit von 15 bis 19 Uhr im Kinder- und Jugendbüro "Haus 25", Am Freibad 25, ihre Stimme abgeben.

Des Weiteren wird an den Schulen wie folgt gewählt:

5. Dezember:

08:00 bis 10:00 D-B-Gymnasium im Info-Zentrum im DBG auch für alle

Wahlberechtigten aus der GS Mühlenberg

11:00 bis 13:00 Elsensee Gymnasium

6. Dezember:

08:00 bis 10:00 Waldschule

10:30 bis 12:30 Goetheschule

7. Dezember:

08:00 bis 12:00 Comenius Schule im Arthur-Grenz-Saal auch für alle Wahlberechtigten aus der Ernst-Barlach-Schule und der FSQ

Die Stadt Quickborn ist in nur einen Wahlbezirk eingeteilt.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin oder der Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die eine Wahlbenachrichtigung haben, können an der Wahl an einem beliebigen der ausgeschriebenen Orte zur dazugehörigen Zeit ihre Stimmen abgeben. Bei der Wahl gibt es nicht die Möglichkeit, mit einem Wahlschein (Briefwahl) zu wählen.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

**Zu 2.**

Das Wählerverzeichnis wird ab 1.11.2022 im Kinder- und Jugendbüro der Stadt Quickborn "Haus 25", Am Freibad 25, 25451 Quickborn während der Öffnungszeiten, zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 2.11. bis 15.11.2022 Einspruch einlegen.

Die Gemeindewahlbehörde

Quickborn, 25.10.2022

gez. Volker Dentzin

---